

Stadt Östringen

# Satzung

## über den Bebauungsplan „Kreisverkehrsanlage B 292/Industriestraße“

Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat am 16.02.2016 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), den Bebauungsplan „Kreisverkehrsanlage B 292/Industriestraße“ als Satzung beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 21.10.2014, letztmalig ergänzt am 09.09.2015, maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

- der Bebauungsplan, bestehend aus  
- dem zeichnerischen Teil im M. 500 vom 21.10.2014, letztmalig ergänzt am 09.09.2015

Beigefügt sind eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB), einschließlich eines Umweltberichtes.

### § 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Östringen, den 17.02.2016

Felix Geider, Bürgermeister



## STADT ÖSTRINGEN

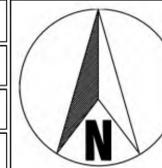
## BEBAUUNGSPLAN

# "KREISVERKEHRSSANLAGE B 292 / INDUSTRIESTRASSE"

21.10.2014

Maßstab = 1:500

STERNEMANN  
UND GLUP  
FREIE ARCHITECTEN UND STADTPLANER  
ZWINGERGASSE 10 74885 SINSHEIM  
TEL.: 0 72 61 / 94 34 0 FAX: 0 72 61 / 94 34 34  
E-MAIL: INFO@STERNEMANN-GLUP.DE



Rechtliche Grundlage für diesen Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Planzeichenverordnung (PlanzV). Die Aufstellung erfolgt in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg.

### A. Verfahren

I. Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BauGB am 21.10.2014 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Kreisverkehrsanlage B292/Industriestraße“ in Östringen im Regelbepauungsplanverfahren gefasst. Der Planentwurf wurde in dieser Sitzung für die anschließende frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gebilligt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Östringer Stadtnachrichten am 24.10.2014.

II. Gemäß der ortsüblichen Bekanntmachung erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.11.2014 bis 02.12.2014. Parallel hierzu BauGB in der Zeit vom 09.12.2014 bis 14.01.2015 die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

III. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.04.2015 wurde eine erste Erörterung zur Abwägung und Kommentierung der im Zeitraum der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Hinweise vorgenommen. Eine Billigung der fortgeschriebenen Planunterlagen erfolgte nicht, da noch weiterer Abstimmungsbedarf - insbesondere mit dem Straßenbausträger Bund - bestand.

IV. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 28.09.2015 erfolgte die abschließende Beratung zur Kommentierung und Abwägung der im Zeitraum der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Hinweise. Auf dieser Grundlage wurde das Plangebiet geringfügig erweitert. Die Neubegrenzung des Plangebietes sowie die inhaltlichen Planänderungen wurden vom Gemeinderat für die anschließende Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 gebilligt.

Die öffentliche Bekanntmachung der erneuten Bürgerbeteiligung erfolgte in den Östringer Stadtnachrichten Nr. 42 am 16.10.2015.

V. Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 26.10.2015 bis zum 27.11.2015 statt. Parallel hierzu fand die Anhörung der Träger öffentlicher Belange statt.

VI. Der Gemeinderat hat am 16.02.2016 über die eingegangenen Stellungnahmen eine Abwägung vorgenommen und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

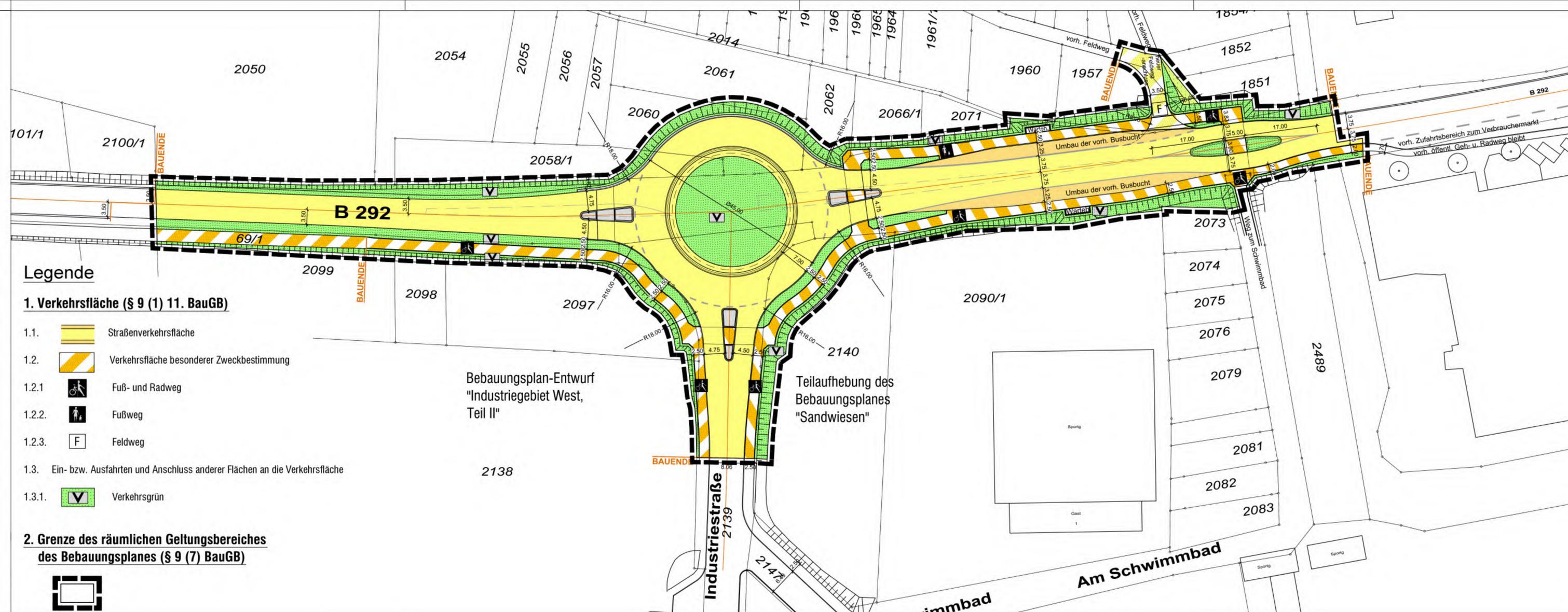
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Er ist unter Beachtung der Verfahrensvorschriften zustande gekommen und wird hiermit ausgefertigt.

Östringen, den 17.02.2016

Geider, Bürgermeister

VII. Durch ortsübliche Bekanntmachung am 02.12.2016 ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten.



### Legende

#### 1. Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11. BauGB)

- 1.1. Straßenverkehrsfläche
- 1.2. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - 1.2.1. Fuß- und Radweg
  - 1.2.2. Fußweg
  - 1.2.3. Feldweg
- 1.3. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche
  - 1.3.1. Verkehrsgrün

#### 2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)





## Begründung

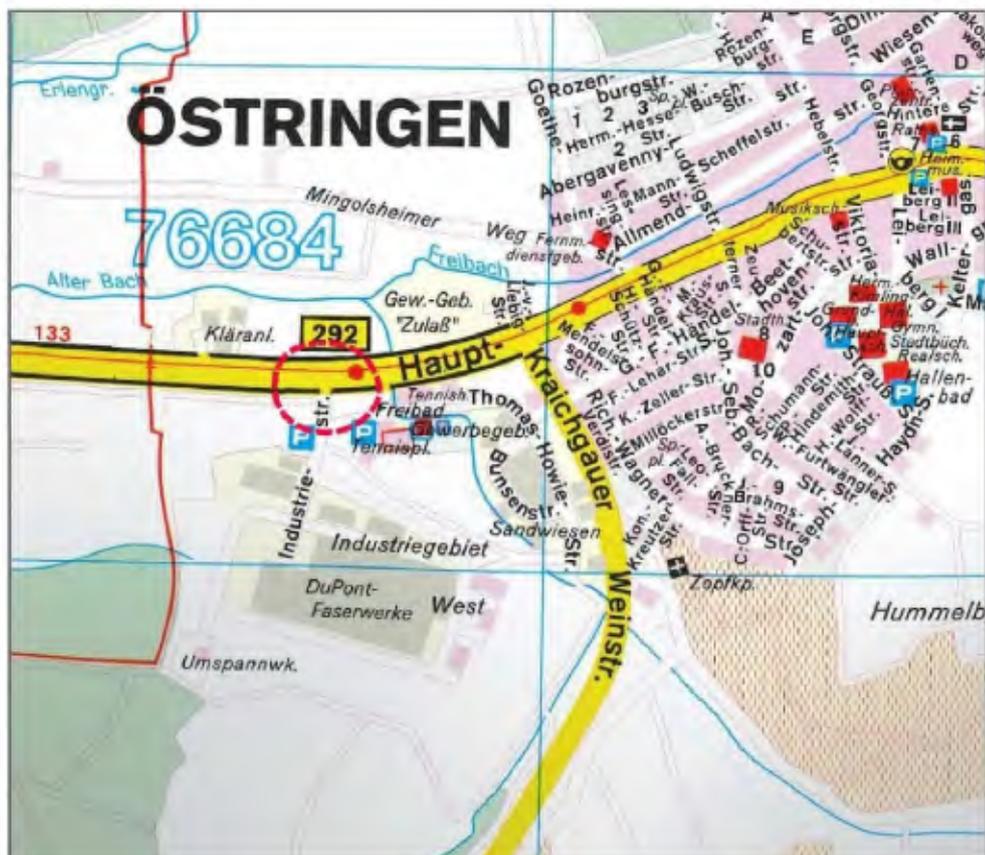
zum Bebauungsplan „Kreisverkehrsanlage B 292/Industriestraße“,  
Stadt Östringen

### I. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand der Stadt Östringen.

Der auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes geplante Verkehrskreisel soll hier zukünftig den Ortseingang von Östringen definieren.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Umgestaltung des Verkehrsknotenpunktes „Industriestraße“ / B 292 und damit die Anbindung des „Industriegebiet“ an das klassifizierte Straßennetz mittels einer Kreisverkehrsanlage geschaffen.



## **II. Ziel und Zweck der Bebauungsplan-Aufstellung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kreisverkehrsanlage B 292/Industriestraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung einer Kreisverkehrsanlage im Westen des Stadtgebietes zur Anbindung der industriell genutzten ca. 45 ha großen Bauflächen an die B 292 geschaffen werden.

Die Reaktivierung der größtenteils brach gefallenen Industrieflächen und der Erweiterung erfordert für die Zukunft einen leistungsfähigeren Verkehrsknotenpunkt zur Anbindung dieser Bauflächen an das klassifizierte Straßennetz. Die Notwendigkeit ergibt sich durch zwischenzeitlich projektierte vereinbarte Neuansiedlungen aus der Versand- und Getränkebranche, die zu einer starken Zunahme des LKW-Verkehrs auf der Industriestraße führen werden.

Darüber hinaus ist es ein erklärtes Ziel der Stadt Östringen, durch das geplante Verkehrselement die Fahrgeschwindigkeit zu Beginn der Ortsdurchfahrt deutlich zu reduzieren und damit auch die Verkehrssicherheit im Straßenabschnitt „Industriestraße“ – „Kraichgauer Weinstraße“ zu erhöhen.

## **III. Überschneidung der Planung mit anderen, parallel geführten Bauleitplanverfahren der Stadt Östringen**

Die Stadt Östringen hat bzw. führt derzeit mehrere Verfahren zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet West“, erstmals erstellt im Jahr 1964, durch. Sie sind die Grundlage für eine Neustrukturierung und damit Reaktivierung brachgefallener Bauflächen.

Darüber hinaus wurde für die derzeit baulich noch nicht in Anspruch genommene Fläche, die zwischen dem Industriegebiet und der Bundesstraße liegt, der Beschluss zur Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes gefasst.

Zur Verwirklichung des letztgenannten Planungsansatzes werden derzeit mit den übergeordneten Fachbehörden die für eine Umsetzung erforderlichen Gespräche geführt (Abweichung vom derzeit gültigen Regionalplan).

Bei einer Weiterführung dieser Planung sind die Planungsinhalte an den nunmehr aufzustellenden Bebauungsplan „Kreisverkehrsanlage B 292/Industriestraße“ anzupassen. Auf die nachrichtliche Darstellung angrenzender Bebauungspläne bzw. Planungsvorhaben im zeichnerischen Teil wird verwiesen.

## **IV. Rechtliche Grundlagen**

Der Bebauungsplan-Entwurf „Kreisverkehrsanlage B 292/Industriestraße“ beschreibt eine geplante Verkehrslösung zur Anbindung der „Industriestraße“ an die B 292. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine neuen Bauflächen entstehen. Es kann somit festgestellt, dass die Inhalte des Bebauungsplanes als „aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Östringen entwickelt“ angesehen werden können.

In den Geltungsbereich einbezogen wird eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 2140, welches Inhalt des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sandwiesen“ der Stadt Östringen ist. Die nunmehr hier getroffene Festsetzung als „öffentliche Verkehrsfläche“ ersetzt, nach Rechtskraft des Planwerkes, die bisher geltenden planungsrechtlichen Vorgaben. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden für diesen Teilbereich die Inhalte des Bebauungsplanes „Sandwiesen“ formal aufgehoben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Regelverfahren.

Als Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes gelten folgende Gesetze und Verordnungen :

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698)

**Für alle Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.**

## **V. Inhalt der Bebauungsplan-Aufstellung**

Die derzeitige Einmündung der „Industriestraße“ in die B 292 weist im Bestand auf der klassifizierten Straße eine Linksabbiegerspur auf.

Die Zufahrt zum Industriegebiet erfolgt, von der Gemarkung Bad Schönborn kommend, auf der Bundesstraße über eine Rechtsabbiegerspur.



In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden sämtliche Grundstücke, bzw. Teilflächen, die für die geplante Errichtung eines Verkehrskreisels, einschließlich sämtlicher Anschlüsse benötigt werden. Vorgesehen und im Bebauungsplan-Entwurf planungsrechtlich dargestellt ist die Errichtung eines „Kreisverkehrs“ mit drei Ästen. Der Außendurchmesser wurde aufgrund der verkehrlichen Anforderungen mit 45,00 m gewählt. Der Kreiselmittelpunkt liegt in der bestehenden Achse der B 292.

Die gewählten Konstruktionselemente entsprechen dem „Merkblatt für die Anlagen von Kreisverkehren“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

Angebunden werden die vorhandenen Fuß- und Radwege entlang der Bundesstraße sowie der „Industriestraße“. Fahrbahnteiler ermöglichen die gefahrlose Querung der Fußgänger sowohl über die „Industriestraße“, als auch über die Bundesstraße.

Die Bushaltestellen und angelegten Busbuchten bleiben an ihrem jetzigen Standort, östlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes, erhalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch den geplanten Kreisverkehrsplatz, insbesondere aufgrund der Vielzahl vom Industriegebiet aus links abbiegender LKW, die Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße wesentlich erhöht wird. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die bestehende Gefahrensituation an diesem Verkehrsknotenpunkt derzeit aus einer zu hohen und oftmals damit nicht angepassten Fahrgeschwindigkeit resultiert.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Stadt Östringen durch das Büro Köhler und Leutwein, Karlsruhe, eine Verkehrsuntersuchung durchführen lassen. In ihr werden, unter Berücksichtigung der geplanten Neuansiedlungen, die Verkehrsbelastungen und Verkehrsströme bis zum Zieljahr 2025 prognostiziert und die Notwendigkeit für eine Umgestaltung des Verkehrsknotenpunktes dargelegt.

Die B 292 war im Jahre 2009 im Bereich des „Industriepark Östringen“ mit ca. 15.200 bis 15.400 Kfz/24 Stunden belastet. Aufbauen auf die Verkehrszählungen der Jahre 2009 und 2014 wird in der Industriestraße zukünftig mit Verkehrsbelastungen von ca. 2.600 Kfz/24 Stunden zu rechnen sein muss. Hierbei wird der an- und abfahrende LKW-Anteil bei ca. 570 Fahrzeugen liegen.

Die Gutachter prognostizieren, dass von dem zusätzlich zu erwartenden Schwerverkehr sich ca. 90 % in Richtung BAB 5 orientieren und damit als Linksabbieger auf die bevorrechtigte Bundesstraße einfahren werden.

Die hohe Verkehrsbelastung mit deutlicher Verkehrszunahme im Bereich der „Industriestraße“ erfordern, insbesondere für die morgendlichen und nachmittäglichen Spitzenstunden, eine Lichtzeichenregelung, bzw. eine Umgestaltung des Verkehrsknotenpunktes.

Die gutachterliche Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer Umgestaltung zu einem Kreisverkehrsplatz sich an dem Verkehrsknotenpunkt B 292 / „Industriestraße“ zukünftig eine gute bis befriedigende Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit einstellen wird.

Neben dem Neubau eines Kreisverkehrsplatzes sieht die Konzeption vor, eine weitere Querungshilfe für die den öffentlichen Nahverkehr nutzenden Besucher des Schwimmbades anzulegen. Hierdurch soll den an der nördlichen Straßenseite aus dem Bus ein- und aussteigenden Schwimmbad-Gästen eine sichere Überquerung der Bundesstraße auf direktem Weg ermöglicht werden.

Gewählt wurde eine geradlinige Grundform mit einem beidseitigen Fahrstreifenversatz. Die Richtungsfahrbahnen sollen hierbei eine Breite von 3,75 m aufweisen. Die Breite und Aufstellfläche der Mittelinsel erhält ein Maß von 3,50 m.

Die Lage in unmittelbarer Verlängerung des Fuß- und Radweges „Am Schwimmbad“ gewährleistet die Akzeptanz dieses Elementes für die mit dem Bus fahrenden Schwimmbad-Besucher.

Zur Realisierung dieses Elementes ist die Einmündung des hier vorhandenen Feldweges in die B 292 um ca. 11,00 m in Richtung Westen zu verschieben. Die für diese Verlegung erforderlichen Flächen werden Inhalt des Bebauungsplanes.

## **VI. Belange des Landschafts- und Naturschutzes**

Die Stadt Östringen hat, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes, einen Umweltbericht erarbeiten lassen, welcher hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter zusammenfassend zu dem Ergebnis kommt, dass die Baumaßnahme keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Landschafts- und Naturschutzes haben wird.

Von dem Vorhaben sind keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie keine geschützten Biotope nach § 32 BNatSchG betroffen.

Bestandteil des Umweltberichtes ist ein Artenschutzbeitrag, erstellt durch das Ingenieurbüro Glaser, im September 2015.

Die Ausarbeitung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der an diesem Standort vorhandenen Lebensraumstrukturen ein Vorkommen der in Baden-Württemberg vorkommenden geschützten Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

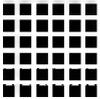
Aufgrund des Fehlens von geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, werden für keine der aufgeführten Arten bei einer Durchführung der Baumaßnahme Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Der Umweltbericht, einschließlich der artenschutzrechtlichen Betrachtung, wird ein gesonderter Teil der „Begründung“.

## **VII. Flächenbilanz**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kreisverkehrsanlage B 292/Industriestraße“ umfasst eine Fläche von ca. 7.600 m<sup>2</sup>.

Aufgestellt : Sinsheim, 21.10.2014 / 21.04.2015 / 09.09.2015 / 28.09.2015 – GI/Ru

STERNEMANN  
UND GLUP   
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER  
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM  
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Felix Geider, Bürgermeister

Architekt

## Bebauungsplan „Kreisverkehrsanlage B292 / Industriestraße“

### Artenschutzbeitrag

September 2015

## Bebauungsplan „Kreisverkehrsanlage B292 / Industriestraße“

### Artenschutzbeitrag

**AUFTRAGGEBER:**

**STADT ÖSTRINGEN**

Stadtbauamt  
Am Kirchberg 19

76684 Östringen

**BEARBEITUNG:**

**INGENIEURBÜRO BLASER**

Hanna Eberlein, M.Sc. Geoökologie

**Verantwortlich:**



Dipl.-Ing. Dieter Blaser

**DATUM:**

23. September 2015

**INGENIEURBÜRO BLASER**  
UMWELT/STADT/VERKEHRSPLANUNG



MARTINSTR. 42-44      73728 ESSLINGEN  
TEL.: 0711/396951-0    FAX: 0711/ 396951-51  
INFO@IB-BLASER.DE    WWW.IB-BLASER.DE

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlage.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsraums.....</b>	<b>4</b>
3.1	Lage im Raum.....	4
3.2	Naturraum / Geologie und Bodenverhältnisse.....	4
3.3	Schutzgebiete.....	4
3.4	Untersuchungsraum .....	6
3.5	Bestandssituation .....	6
<b>4</b>	<b>Erfassung potentieller Habitate (Relevanzuntersuchung).....</b>	<b>7</b>
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	7
4.2	Ergebnis.....	10
<b>5</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>11</b>

#### Abbildungen

Abbildung 1:	Lage im Raum (rot umkreist).....	4
Abbildung 2:	Schutzgebiete .....	5
Abbildung 3:	Bebauungsplan „Kreisverkehrsanlage B292 /Industriestraße“ (Stand: 09/2015) .....	6
Abbildung 4:	Vorhandenen Straßenkreuzung der B292/Industriestraße mit versiegelter Fläche und grasreicher Ruderalvegetation .....	6

#### Tabellen

Tabelle 1:	Relevante Tierarten im Untersuchungsraum .....	7
------------	--	---

## 1 Vorbemerkung

Die Stadt Östringen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Kreisverkehrsanlage B292/Industriestraße“ zur besseren Anbindung des bestehenden Industriepark West. Die Fläche des Vorhabens beträgt ca. 0,8 ha.

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soll geprüft werden, ob Vorkommen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten zu finden sind. Zur Klärung der aktuellen Bestandessituation und Nutzung des Untersuchungsraumes als Lebensraum dieser Tiergruppen, ist eine nähere Untersuchung des Gebietes erforderlich.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Folgenden aufgeführt. Anhand der Ergebnisse werden die planungsrelevanten Artengruppen unter Einbeziehung der prognostizierten Projektwirkungen auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG überprüft.

## 2 Gesetzliche Grundlage

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

**§ 44 Abs. 5 BNatSchG** besagt

für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Wenn erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

### 3 Beschreibung des Untersuchungsraums

#### 3.1 Lage im Raum

Die Fläche des Bebauungsplans „Kreisverkehrsanlage B292/Industriestraße“ beträgt ca. 0,8 ha und liegt am südwestlichen Rand des Stadtgebietes von Östringen.

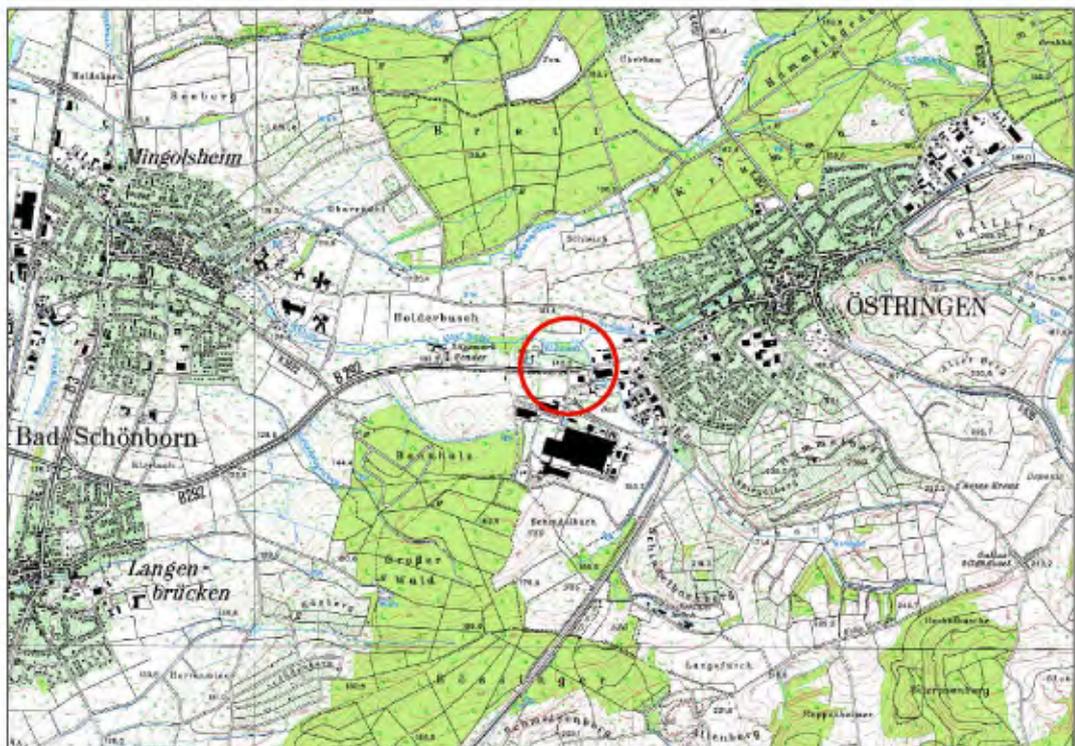


Abbildung 1: Lage im Raum (rot umkreist)

#### 3.2 Naturraum / Geologie und Bodenverhältnisse

Der Geltungsbereich kann der Großlandschaft „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ und hier dem Naturraum „Kraichgau“ zugeordnet werden.

#### 3.3 Schutzgebiete

##### FFH-Gebiet „Östringer Kraichgau“ (Gebiets-Nr. 6718341)

Die Gebietsabgrenzung befindet sich ca. 300 m südwestlich des Plangebiets. Durch den Bebauungsplan wird nicht in das FFH-Gebiet eingegriffen. Die gemeldeten Lebensraumtypen beinhalten Feuchte Hochstaudenfluren, Magere Flachland-Mähwiesen sowie Auenwälder mit Erle, Esche, Weide.

Unter den gemeldeten Arten befinden sich Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

### Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Es sind keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete vom Vorhaben betroffen.

### Geschützte Biotope nach §32 NatSchG und §30 LWaldG

Östlich des Geltungsbereichs befindet sich das nach §32 NatSchG geschützte Offenlandbiotop „Ufergehölze am Freibach in den Geraden Wiesen“ (Nr. 167182152502). Schutzgegenstand ist das gewässerbegleitende Ufergehölz des Freibachs. Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind stoffliche Einträge.

Im weiteren Umfeld nördlich und nordwestlich des Plangebiets befinden sich mehrere geschützte Biotope nach NatSchG, bei denen es sich hauptsächlich um gewässerbegleitende Ufergehölze handelt. Auf diese sind allerdings aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen durch die geplante Bebauung zu erwarten.



Abbildung 2: Schutzgebiete

### 3.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der artenschutzrechtlichen Betrachtung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (s. Abbildung 3).

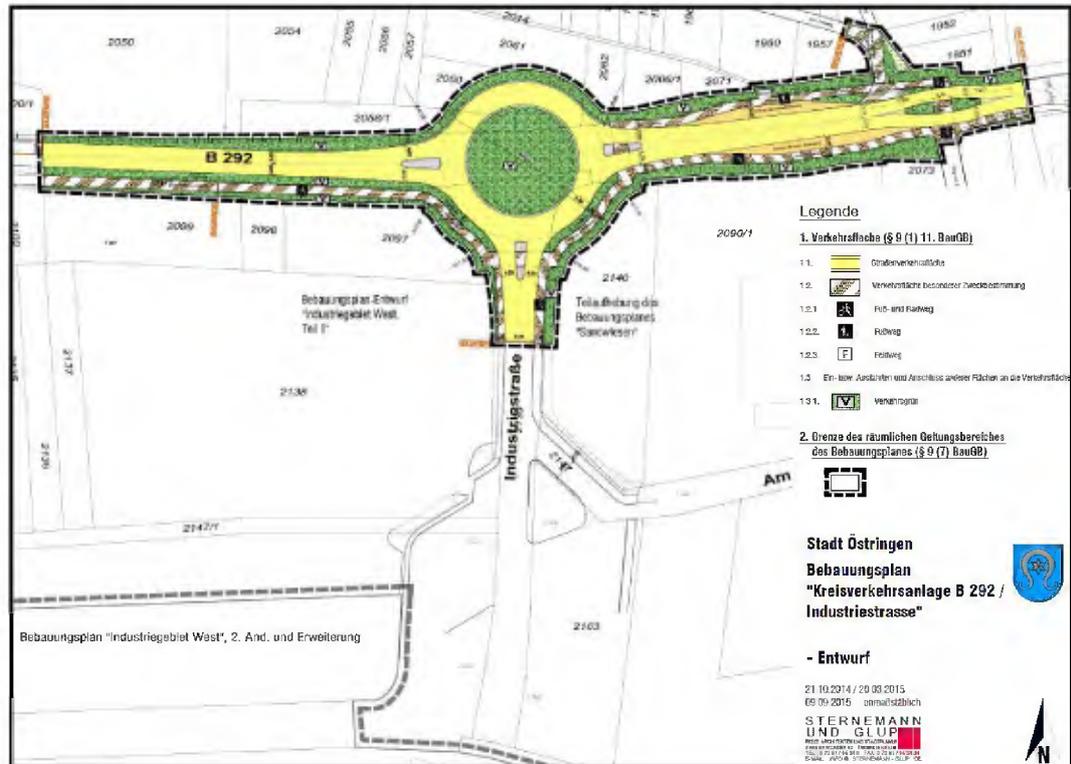


Abbildung 3: Bebauungsplan „Kreisverkehrsanlage B292 /Industriestraße“ (Stand: 09/2015)

### 3.5 Bestandssituation

Die aktuelle Bestandssituation wurde vor Ort am 12.05.2015 erfasst und vorhandene Strukturen anhand des Biotopschlüssels der LUBW klassifiziert.

Der Untersuchungsraum besteht im Wesentlichen aus bereits versiegelter Straßenfläche (60.21) sowie bankettartig gepflegter, grasreicher Ruderalvegetation (35.64) (s. Abbildung 3).



Abbildung 4: Vorhandenen Straßenkreuzung der B292/Industriestraße mit versiegelter Fläche und grasreicher Ruderalvegetation

## 4 Erfassung potentieller Habitate (Relevanzuntersuchung)

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgt auf Grundlage der durchgeführten Geländebegehung mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen. Die Übersichtbegehung erfolgte am 14.04.2015.

### 4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

In der nachfolgenden Tabelle wird das in Frage kommende Artenspektrum durch Ausscheiden der Arten, die aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen und deren Verbreitungsgebiet außerhalb des Untersuchungsraums liegt, ermittelt.

Folgende Schutzkategorien wurden geprüft:

- Arten der FFH-Richtlinie aus Anhang IV
- Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie Artikel 1

Zusätzlich wurde das vom Land Baden-Württemberg veröffentlichte Arteninventar aus dem Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) für den Bezugs-Naturraum Kraichgau berücksichtigt.

Besondere Schutzverantwortungen und Entwicklungspotenziale für Anspruchstypen (Zielartenkollektive) aus landesweiter Sicht bestehen im Kraichgau für Ackergebiete mit Standort- und Klimagunst aus tierökologischer Sicht sowie für Lössböschungen und Hohlwege.

Tabelle 1: Relevante Tierarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
<p><b>Fledermäuse</b></p> <p>Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.</p> <p>Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Weißrandfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Große Hufeisennase, Zweifarbfledermaus</p>	<p>Im Gebiet sind keine Strukturen vorhanden (z.B. leerstehende Gebäude, Baumhöhlen) die Fledermäusen als Wochenstuben, Paarungshabitat oder Überwinterungshabitat dienen könnten.</p> <p>Der Untersuchungsraum stellt aufgrund fehlender Leitstrukturen kein Jagdhabitat für Fledermäuse dar.</p> <p><u>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</u></p>

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<p><b>Sonstige Säugetiere</b></p> <p>Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg.</p> <p>Haselmaus, Biber, Feldhamster</p>	<p>Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die genannten FFH-Arten vorhanden bzw. der Untersuchungsraum liegt außerhalb deren Verbreitungsgebiet.</p> <p><u>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</u></p>
<p><b>Vögel</b></p> <p>Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.</p>	<p>Im Untersuchungsraum sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für europäische Vogelarten vorhanden.</p> <p>Aufgrund der Strukturarmut des Untersuchungsraums stellt dieser ebenfalls kein Nahrungshabitat für Vogelarten dar.</p> <p><u>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</u></p>
<p><b>Reptilien</b></p> <p>Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg.</p> <p>Schlingnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Westliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter</p>	<p>Die erforderlichen Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen (u.a. Ruderalflächen) sind im Untersuchungsraum in Form von Straßenböschungen teilweise vorhanden.</p> <p>Im Zuge der Übersichtsbegehung am 12.05.2015 wurde gezielt nach Eidechsenvorkommen gesucht. Trotz geeigneter Witterung konnten keine Vorkommen im Bereich der Böschungen nachgewiesen werden.</p> <p>Für die weiteren, genannten FFH-Arten sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.</p> <p>Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p> <p><u>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</u></p>
<p><b>Amphibien</b></p> <p>Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg.</p> <p>Geburtshelferkröte Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander, Nördlicher Kammmolch</p>	<p>Im Untersuchungsraum sind keine Lebensraumstrukturen für Amphibien vorhanden.</p> <p>Ein Wanderkorridor ist zudem auszuschließen, da sich potenzielle Laichgewässer und Überwinterungsstätten (Wald) zu weit entfernt befinden und die viel befahrene B292 eine Barriere für Amphibien darstellt.</p> <p><u>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</u></p>

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<p><b>Fische</b></p> <p>Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg.</p>	<p>Die erforderlichen Lebensraumstrukturen in Form von Fließgewässern sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.</p> <p><u>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</u></p>
<p><b>Schmetterlinge</b></p> <p>Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg.</p> <p>Wald-Wiesenvögelchen, Heckenwollfalter, Haarsträngeule, Eschen-Scheckenfalter, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollofalter, Nachtkerzenschwärmer</p>	<p>Für die aufgeführten Schmetterlingsarten sind die erforderlichen Lebensraumstrukturen (Futtopflanzen z.B. gr. Wiesenknopf, oxalarme Ampferarten, Nachtkerze) Untersuchungsraum nicht vorhanden.</p> <p><u>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</u></p>
<p><b>Käfer</b></p> <p>Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg.</p> <p>Alpenbock, Eremit, Heldbock, Vierzähliger Mistkäfer, Scharlachkäfer, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer</p>	<p>Für Eremit, Alpen- und Heldbock sind die erforderlichen Lebensraumstrukturen (Totholz von Eichen bzw. Buche) im Untersuchungsraum nicht vorhanden.</p> <p>Ein Vorkommen der übrigen FFH-Käferarten kann aufgrund fehlender essenzieller Habitatstrukturen (wärmebegünstigte Eichenwälder, naturbelassene, große Stillgewässer) oder aufgrund der Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</u></p>
<p><b>Libellen</b></p> <p>Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg.</p>	<p>Die erforderlichen Lebensraumstrukturen in Form von Fließgewässern sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.</p> <p><u>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</u></p>
<p><b>Weichtiere</b></p> <p>Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg.</p>	<p>Die erforderlichen Lebensraumstrukturen in Form von naturnahen Gewässern sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.</p> <p><u>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</u></p>

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<p><b>Farn- und Blütenpflanzen</b></p> <p>Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.</p> <p>Kriechender Sellerie, Einfache Mondraute, Dicke Trespe, Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz, Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkrout, Kleefarn, Bodensee-Vergissmeinnicht, Biegsames Nixenkrout, Moor-Steinbrech, Sommer-Schraubenstendel, Europäischer Dünnfarn</p>	<p>Der Untersuchungsraum weist durchschnittliche Standortbedingungen im Wasser- und Nährstoffgehalt des Bodens auf.</p> <p>Die speziellen standörtlichen Voraussetzungen für die zu betrachtenden Arten (trocken – nass, sauer – kalkig, nährstoffarm) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.</p> <p><u>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</u></p>

## 4.2 Ergebnis

Durch die vorgenommene Abschichtung anhand der Lebensraumstrukturen kann im Bereich des geplanten Vorhabens ein Vorkommen aller in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und aller Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie im Vorfeld ausgeschlossen werden.

**Aufgrund des Fehlens von geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden für keine der aufgeführten Arten Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG erfüllt. Weitere artenschutzrechtliche Betrachtungen sind somit (unter Berücksichtigung des nachstehenden Hinweises) nicht erforderlich.**

### Artenschutzrechtlicher Hinweis:

Die angrenzenden Gehölzstrukturen und Einzelbäume **außerhalb** des Geltungsbereichs können Tagesverstecke für Fledermäuse und Fortpflanzungsstätten für Vogelarten darstellen. Sollten im Zuge der Baufeldräumung bzw. der Baumaßnahmen Gehölze gerodet oder eingekürzt werden, sind diese Arbeiten im Zeitraum der inaktiven Phase von Fledermäusen und Vögeln **nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März** durchzuführen.

Der potenzielle Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr.1 BNatSchG) wird somit vermieden.

## 5 Literatur

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- IB BLASER (2014): Stadt Östringen. Bebauungsplan - „Industriegebiet West“ 3. Änderung - Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung.
- IB BLASER (2015): Stadt Östringen. Bebauungsplan - „Industriegebiet West Teil II“ – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (unveröffentlicht).
- KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH Stuttgart. 252 S.
- LUBW (2015): Daten- und Kartendienst. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/> (Zugriff: September 2015).
- LUBW (2015): RIPS Dienste. Standarddatenbogen: FFH-Gebiet "Östringer Kraichgau". <http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/ripservices/apps/naturschutz/schutzgebiete>. (Zugriff: September 2015).
- LUBW (2012): Verbreitungskarten Artenvorkommen. Stand: 04.12.2014. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/> (Zugriff: September 2015).
- LUBW (HRSG.) (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, aus der Reihe Naturschutz-Praxis Artenschutz, Stand Dezember 2007, 1. Auflage 172 S.

Stadt 76884 Östringen



# Umweltbericht

## zum Bebauungsplan „Kreisverkehrsanlage B 292/Industriestraße“



Aufgestellt : Sinsheim, 20.04.2015 / 15.09.2015 / 21.10.2015 – GI/Ru

**STERNEMANN  
UND GLUP**

FREE ARCHITECTEN UND STADTPLANER  
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM  
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

## 1. Einleitung

Die Stadt Östringen beabsichtigt, den Verkehrsknotenpunkt B 292/„Industriestraße“ aufgrund einer hier zukünftig deutlich zunehmenden Verkehrsbelastung zu einem Kreisverkehrsplatz umzugestalten.

Darüber hinaus soll im Zuge dieser Baumaßnahme die Bundesstraße eine weitere Querungshilfe für die den öffentlichen Nahverkehr nutzenden Schwimmbadgäste erhalten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planungsrecht für diese Gesamt-Maßnahme geschaffen werden.

Der § 2 des BauGB fordert, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 und 7 und nach § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

In den Abwägungsprozess sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 1a BauGB mögliche Vermeidungs-Maßnahmen und Maßnahmen für einen Ausgleich aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und die Landschaft einzustellen. Die nachfolgende Darstellung dient hierfür als Grundlage.

## 2. Bisheriges Planungsrecht

Die Flächen des Geltungsbereiches sind planungsrechtlich, bis auf eine kleine Teilfläche, bisher als „unbeplanter Außenbereich“ zu bezeichnen.

Die in den Geltungsbereich einbezogene Teilfläche des Flurstückes Nr. 2140 ist Bestandteil des Bebauungsplanes „Sandwiesen“ der Stadt Östringen.

### 3. Vorhandene bauliche Situation

Die Kreuzung B 292/„Industriestraße“ weist aufgrund vorhandener Links- und Rechtsabbiegerspuren ein breites Straßenprofil auf. Den vorhandenen Ausbaustandard verdeutlichen die nachfolgenden Abbildungen sowie die Bestandsdarstellung in der „Anlage 1“ dieses Berichtes.



## 4. Beschreibung der Prüfmethode

Inhalt der Planung ist die Umgestaltung eines Verkehrsknotenpunktes, d. h. der Umbau einer vorhandenen Kreuzung mit Rechts- und Linksabbiegerspuren zu einem Kreisverkehrsplatz.

Durch die Ausgestaltung eines Kreisverkehrsplatzes werden bisher unversiegelte Flächen zu einer befestigten Verkehrsfläche umgestaltet. Im Gegenzug können bisher als Straße genutzte Bereiche entsiegelt werden.

Bei der Beurteilung des Grades der möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter kommt der Flächenbilanz damit eine wesentliche Bedeutung zu.

Aufgrund ähnlicher Biotoptypen und einer ersten, nachfolgend konkretisierten Flächenbilanz wird im vorliegenden Fall auf eine Anwendung des Verfahrens nach der Ökokontoverordnung verzichtet.

## 5. Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

### 5.1. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Folgende anlagebedingte Wirkfaktoren sind zu beurteilen :

- Eine Versiegelung und Bebauung wirkt sich auf den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima sowie die Pflanzen und Tiere und das Landschaftsbild ungünstig aus.
- Die Beseitigung von Vegetationsstrukturen wirkt sich vor allem auf das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ sowie auf das Landschaftsbild ungünstig.

Anlagebedingte Wirkfaktoren wirken dauerhaft.

### 5.2. Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung sind baubedingte Auswirkungen während der Bauphase zu erwarten (z. B. Lärm durch Bautätigkeit, vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Materiallager und Arbeitsraum, Störung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung).

### 5.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund der zusätzlichen Verkehre, bedingt durch die An- und Abfahrten der Gewerbetreibenden und der Mitarbeiter sowie dem zu- und abfahrenden Schwerverkehr, sind Zunahmen an Lärm- und Schadstoffimmissionen zu erwarten.

Spezielle Schallschutz-Maßnahmen sind jedoch aufgrund der Lage, abseits von Wohn- und Mischgebieten, nicht erforderlich.

## 6. Flächenbilanz des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Kreisverkehrsanlage B 292/Industriestraße“ weist öffentliche Straßenverkehrsflächen sowie Verkehrsgrünflächen aus.

Die Größe dieser Flächen wird nachfolgend verglichen mit der derzeitigen Bestandssituation.

	Verkehrsfläche	Verkehrsgrün	landwirtschaftliche Flächen/ Grünland	Größe des Plangebietes
<b>Bestand</b>	4.681 m <sup>2</sup>	1.477 m <sup>2</sup>	1.379 m <sup>2</sup>	7.537 m <sup>2</sup>
<b>Planung</b>	5.132 m <sup>2</sup>	2.383 m <sup>2</sup>	22 m <sup>2</sup>	7.537 m <sup>2</sup>
	+451 m <sup>2</sup>	+906 m <sup>2</sup>	-1.357 m <sup>2</sup>	

Die tabellarische Gegenüberstellung zeigt, dass ca. 1.357 m<sup>2</sup> bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, bzw. extensiv gepflegter Grünflächen in den Geltungsbereich einbezogen und damit einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Die versiegelte Fläche erhöht sich durch die Anlage des Kreisverkehrsplatzes um ca. 451 m<sup>2</sup>.

Ein Großteil der zusätzlich versiegelten Flächen entsteht durch die Aufweitung und die neuen Wegverbindungen am nördlichen Fahrbahnrand der B 292 und dient der Verkehrssicherheit der den öffentlichen Nahverkehr nutzenden Fußgänger.

Die im Zuge des Straßenbaus als Verkehrsgrün auszugestaltenden Flächen nehmen um ca. 906 m<sup>2</sup> zu. Dieses resultiert zu einem großen Teil aus der zu begrünenden Kreismitte.

Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine im Bestand kartierte, ca. 350 m<sup>2</sup> große Grünlandfläche im rechtskräftigen Bebauungsplan „Sandwiesen“ als eine „gewerblich zu nutzende Baufläche“ ausgewiesen ist und damit als solche auch in die Betrachtung eingehen sollte.

**Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das Verkehrsprojekt der Versiegelungsgrad im Kreuzungsbereich B 292/“Industriestraße“ auch zukünftig eine annähernd gleiche Größe aufweisen, d. h. sich nicht nennenswert erhöhen wird.**

**Dieses hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Klima“.**

## **7. Qualität der in die Planung einbezogenen, baulich bisher nicht genutzten Fläche**

Die in die Planung einbezogenen, bisher landwirtschaftlich, bzw. als Grünland genutzten Flächen weisen keinen hochwertigen Vegetationsbesatz auf. **Sie sind als „artenarm“ zu bezeichnen** und weisen damit, nicht zuletzt aufgrund ihrer Randlage zur Bundesstraße, insgesamt eine geringe Wertigkeit auf.

Die durch die Planung vorgenommene Veränderung ihrer Lage und formale Einbeziehung in das zukünftige Straßengrundstück sowie die dadurch entstehende Einstufung als Verkehrsgrünfläche hat auf die zu untersuchenden Schutzgüter keine negativen Auswirkungen.

Von der geplanten Baumaßnahme sind keine schützenswerten Baum- und Strauchstrukturen betroffen.

Das Landschaftsbild erfährt durch die Baumaßnahme keine Beeinträchtigungen.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung lässt den Schluss zu, dass im Zuge einer Realisierung des Vorhabens nicht gegen das Tötungsverbot, das Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population sowie gegen das Fortpflanzungs- und Ruhestätten-Verbot des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

## 8. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Baumaßnahme **keine negativen Auswirkungen** auf die zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Die anzulegenden Verkehrsgrünflächen werden um ca. 906 m<sup>2</sup> zu Lasten bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen zunehmen. Die versiegelte Fläche erhöht sich in ihrer Summe um ca. 451 m<sup>2</sup>.

Dem Neubau einzelner Fahrstreifen im Kreisbereich stehen Entsiegelungs-Maßnahmen, primär im Bereich der jetzt vorhandenen Rechtsabbiegerspur sowie auf den Flächen der zukünftigen „Kreismitte“, gegenüber.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch“ wird die Umgestaltung des Verkehrskreisels für die Bevölkerung eine größere Verkehrssicherheit und, bedingt durch eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit, eine geringere Belastung durch Verkehrslärm erbringen.

Es kann festgestellt werden, dass die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz der Baumaßnahme zu einem ausgeglichenen Ergebnis führt und damit die Ausweisung von internen, bzw. externen Ausgleichs-Maßnahmen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Kreisverkehrsanlage B 292/Industriestraße“ nicht erforderlich wird.



## Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

zum Bebauungsplan „Kreisverkehrsanlage B 292/Industriestraße“,  
Stadt Östringen

### I. Anlass der Bebauungsplan-Aufstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kreisverkehrsanlage B 292/Industriestraße“ hat die Stadt Östringen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung des Verkehrsknotenpunktes B 292 – „Industriestraße“ mittels der Errichtung einer Kreisverkehrsanlage geschaffen. Eine entsprechende Umbau-Maßnahme wurde seitens der Stadt Östringen aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der B 292 sowie des zukünftig zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens auf der „Industriestraße“ als „zwingend erforderlich“ angesehen.

Grundlage für die aufgestellte Verkehrsprognose ist die sich abzeichnende Reaktivierung des „Industriegebiet West“. Nachdem der bisher an diesem Standort vorhandene Industriebetrieb geschlossen wurde, ist es zwischenzeitlich gelungen, auf der ca. 42 ha großen Fläche namenhafte Gewerbebetriebe aus der Versandhaus- sowie Getränkebranche sowie einen ansässigen Spediteur neu anzusiedeln.

Das hieraus resultierende zusätzliche Verkehrsaufkommen wird nach Inbetriebnahme der Betriebe dazu führen, dass die „Industriestraße“ zukünftig eine Verkehrsbelastung von ca. 2.600 Kraftfahrzeugen/24 Stunden aufweisen wird. Der LKW-Anteil wird bei ca. 22 % liegen.

Es ist davon auszugehen, dass sich ca. 90 % dieses zusätzlichen Schwerlastverkehrs als Linksabbieger in Richtung Kronau und damit in Richtung Bundesautobahn A 5 orientieren werden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie zur deutlichen Reduzierung der Wartezeiten beim Abbiegevorgang, wird der plangemäße Umbau des Verkehrsknotenpunktes für zwingend erforderlich angesehen.

Ein auf die Planungsinhalte des Bebauungsplanes abgestimmtes Verkehrsgutachten kommt zu der Schlussfolgerung, dass durch die geplante Umgestaltung eine gute bis befriedigende Verkehrsqualität und eine hohe Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes zu erreichen sind.

## **II. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die Belange des Landschafts- und Naturschutzes spielten bei der Aufstellung des Bebauungsplanes lediglich eine untergeordnete Rolle. Dieses wurde begründet mit dem Umstand, dass von der Planung keine schützenswerten bzw. hochwertigen Biotopstrukturen betroffen sind und durch die Umbau-Maßnahme sich der Versiegelungsgrad sogar geringfügig reduziert.

Im weiteren Flächenvergleich war ergänzend festzustellen, dass ca. 850 m<sup>2</sup> landwirtschaftlich genutzter Fläche zugunsten der im Zuge der Baumaßnahme neu anzulegenden Verkehrsgrünflächen verloren gehen werden, dieses jedoch keine spürbaren Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter haben wird.

Der zum Bebauungsplan „Kreisverkehrsanlage B 292/Industriestraße“ aufgestellte Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz der Baumaßnahme zu einem ausgeglichenen Ergebnis führt und damit die Ausweisung von internen bzw. externen Ausgleichs-Maßnahmen nicht erforderlich wird.

Der im Zuge der Bebauungsplan-Aufstellung ausgearbeitete Artenschutzbeitrag kommt zu einem ähnlich lautenden Ergebnis und stellt abschließend fest, dass aufgrund des Fehlens von geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine der zu prüfenden Arten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung konnte somit verzichtet werden.

## **III. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behörden-Beteiligungen**

Ein wesentlicher Schwerpunkt der vorgenommenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange lag in der fachlichen Abstimmung der geplanten Knotenpunktausbildung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung Straßenwesen und Verkehr.

Neben Detailfragen wurden in diesem Zusammenhang die Leistungsfähigkeit des Verkehrskreisels nochmals kritisch hinterfragt und im Zuge des Verfahrens die Vergrößerung des Außendurchmessers von ursprünglich 40 m auf 45 m gefordert. Diesem Ansinnen wurde im weiteren Verfahren, genauso wie dem Wunsch nach einer weiteren Querungsstelle im Bereich des Fußweges zum Schwimmbad, Rechnung getragen.

Demgegenüber wurde dem Ansinnen der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH nach einer Integration der Bushaltestelle in den Kreisverkehrsplatz sowie das Anlegen eines separaten Wartebereiches für den Bus, abseits des hier geführten Fuß- und Radweges, seitens des Gemeinderates nicht gefolgt.

Der Bebauungsplan-Entwurf „Kreisverkehrsanlage B 292/Industriestraße“ lag in den Zeiträumen vom 09.12.2014 bis 14.01.2015 sowie vom 26.10.2015 bis 27.11.2015 öffentlich aus. Im Zuge dieser Verfahrensschritte gingen seitens der Öffentlichkeit keine inhaltlichen Anregungen ein.

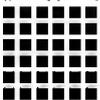
Eine von der Planung betroffene Grundstückseigentümerin äußerte sich kritisch zu der mit der Planung in Verbindung zu bringende Neutrassierung einer Feldwegeinmündung und verwies auf die für sie ideale Wertigkeit ihres von der Baumaßnahme betroffenen Grundstückes.

#### **IV. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Während der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden mit den von der Planung betroffenen Fachbehörden verschiedene Lösungsansätze für die Ausgestaltung des Verkehrsknotenpunktes erörtert. Hierbei wurde seitens der Stadt Östringen stets die Errichtung einer Verkehrskreisanlage favorisiert, um durch ein solches Element letztendlich auch eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit am westlichen Ortseingang zu erreichen.

Neben den grundsätzlichen Fragen einer Verkehrslösung für diesen Bereich, wurde der Bebauungsplan-Entwurf im Zuge des Verfahrens auf der Grundlage eines parallel geführten Straßen-Entwurfes verfeinert und während des Verfahrens inhaltlich fortgeschrieben.

Aufgestellt : Sinsheim, 20.04.2016 – GI/Ru

STERNEMANN  
UND GLUP   
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER  
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM  
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Felix Geider, Bürgermeister

Architekt